

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00089 vom 31. Mai 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2004.00089

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00089 du 31 mai 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00089 del 31 maggio 2005

Erwägungen

E. 1

1.1. Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu beurteilen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung respektive der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 125 V 414 Erw. 1a mit weiteren Hinweisen).

1.2. Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin sowohl in der Verfügung vom 13. August 2003 (Urk. 8/40) wie auch in der Einspracheentscheid vom 26. Januar 2004 (Urk. 2) nur über die Einstellung der Taggeldleistungen entschieden. Insoweit der Beschwerdeführer nun in seiner Eingabe vom 16. April 2004 (Urk. 1) erstmals eine Rentenleistung beantragt oder die Frage nach einer Integritätsentschädigung aufwirft, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

2.1. In seiner Beschwerdeschrift vom 16. April 2004 (Urk. 1) lässt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vorbringen, es sei nicht geklärt, zu wie viel Prozent er aus psychischen beziehungsweise körperlichen Gründen nicht mehr arbeitsfähig sei. Ein Endzustand sei im Übrigen noch nicht erreicht. Die Unfallwucht sei im vorliegenden Fall erheblich gewesen und der Unfallverursacher habe Fahrerflucht begangen. Die Situation habe sich für ihn daher relativ dramatisch abgewickelt. Selbst wenn eine Verarbeitungsstörung vorliegen sollte, müsste diese als unfallkausal betrachtet werden und könne nicht einfach dem psychosozialen Umfeld angelastet werden. Aufgrund der aktuellsten medizinischen Berichten sei klar, dass er aus psychischen Gründen zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sei. Im Weiteren sei festzuhalten, dass auch aus körperlichen Gründen eine Einschränkung bestehe. Es sei daher vorab die Frage zu klären, in welchem Umfang er in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei. Bis zum Vorliegen eines entsprechenden Berichts seien ihm rückwirkend ab dem 7. Juli 2003 weiterhin zu 100 % SUVA-Taggelder auszurichten.

2.2. Dagegen bringt die Beschwerdegegnerin vor, aufgrund der Einschätzung der Ärzte der K. sei der Beschwerdeführer voll arbeitsfähig (Urk. 2). In Bezug auf das psychische Geschehen sei der adäquate Kausalzusammenhang zu verneinen. Die Auffahrkollision sei weder besonders eindrücklich gewesen, noch habe sie sich unter besonders dramatischen Begleitumständen ereignet. Von einer lang dauernden Arbeitsunfähigkeit aufgrund von organischen Unfallfolgen könne auch nicht gesprochen

werden. Ein Bedarf für weitere Begutachtungen bestehe nicht, zumal selbst der Beschwerdeführer nicht die Schlüssigkeit der eingehenden Abklärungen und entsprechenden Berichte der K. in Zweifel ziehe (Urk. 7).

E. 3

3.1 Nach Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu.

3.2 Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt zunächst voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise beziehungsweise nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen (BGE 129 V 181 Erw. 3.1, 406 Erw. 4.3.1, 123 V 45 Erw. 2b, 119 V 337 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b, je mit Hinweisen).

Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung beziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 129 V 181 Erw. 3.1, 119 V 338 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b, je mit Hinweisen).

Ist ein Schleudertrauma der Halswirbelsäule diagnostiziert und liegt ein für diese Verletzung typisches Beschwerdebild mit einer Häufung von Beschwerden wie diffuse Kopfschmerzen, Schwindel, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Müdigkeit, rasche Ermüdbarkeit, Visusstörungen, Reizbarkeit, Affektlabilität, Depression, Wesensveränderung und so weiter vor, so ist der natürliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der danach eingetretenen Arbeits- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit in der Regel anzunehmen. Es ist zu betonen, dass es gemäss obiger Begriffsumschreibung für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs genügt, wenn der Unfall für eine bestimmte gesundheitliche Störung eine Teilursache darstellt (BGE 117 V 360 Erw. 4b).

3.3 Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt im Weiteren voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der

Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begründet erscheint (BGE 129 V 181 Erw. 3.2, 405 Erw. 2.2, 125 V 461 Erw. 5a).

Die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen einem Unfall und der infolge eines Schleudertraumas der Halswirbelsäule auch nach Ablauf einer gewissen Zeit nach dem Unfall weiterbestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die nicht auf organisch nachweisbare Funktionsausfälle zurückzuführen sind, hat nach der in BGE 117 V 359 begründeten Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in analoger Anwendung der Methode zu erfolgen, wie sie für psychische Störungen nach einem Unfall entwickelt worden ist (vgl. BGE 123 V 102 Erw. 3b, 122 V 417 Erw. 2c). Demnach ist zunächst zu ermitteln, ob der Unfall als leicht oder als schwer zu betrachten ist oder ob er dem mittleren Bereich angehört. Auch hier ist der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Unfall und gesundheitlicher Beeinträchtigung bei leichten Unfällen in der Regel ohne Weiteres zu verneinen und bei schweren Unfällen ohne Weiteres zu bejahen, wogegen bei Unfällen des mittleren Bereichs weitere Kriterien in die Beurteilung mit einzubeziehen sind. Als wichtigste Kriterien nennt das Eidgenössische Versicherungsgericht hier:

- besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindringlichkeit des Unfalls;
- die Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen;
- ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung;
- Dauerbeschwerden;
- ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert;
- schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen;
- Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit.

Anders als bei den Kriterien, die das Eidgenössische Versicherungsgericht in seiner oben zitierten Rechtsprechung (BGE 115 V 133) für die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen einem Unfall und einer psychischen Fehlentwicklung für relevant erachtet, wird bei der Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen einem Unfall mit Schleudertrauma der Halswirbelsäule und der in der Folge eingetretenen Beschwerden auf eine Differenzierung zwischen physischen und psychischen Komponenten verzichtet, da es bei Vorliegen eines solchen Traumas nicht entscheidend ist, ob Beschwerden medizinisch eher als organischer und/oder psychischer Natur bezeichnet werden (RKUV 2001 Nr. U 442 S. 544 ff., 1999 Nr. U 341 S. 409 Erw. 3b, 1998 Nr. U 272 S. 173 Erw. 4a; BGE 117 V 363 Erw. 5d/aa und 367 Erw. 6a).

Die Beurteilung der Adäquanz in denjenigen Fällen, in denen die zum typischen Beschwerdebild eines Schleudertraumas der Halswirbelsäule gehörenden Beeinträchtigungen zwar teilweise gegeben sind, im Vergleich zu einer ausgeprägten psychischen Problematik aber ganz in den Hintergrund treten, ist nach der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts nicht nach den für das Schleudertrauma in BGE 117 V 359 entwickelten Kriterien, sondern nach den in BGE 115 V 133 für psychische Fehlentwicklungen nach einem Unfall aufgestellten Kriterien vorzunehmen (BGE 127 V 102 Erw. 5b/bb, 123 V 99 Erw. 2a, RKUV 1995 Nr. U 221 S. 113 ff., SVR 1995 UV Nr. 23

S. 67 Erw. 1).

E. 4

4.1 Der Beschwerdeführer war am 8. Oktober 2002 in einen Verkehrsunfall verwickelt, wobei an seinem Fahrzeug ein Totalschaden entstand (vgl. Urk. 8/19). Der erstbehandelnde Arzt Dr. E. ___ diagnostizierte eine HWS-Distorsion (Urk. 8/2). Die Beschwerdegegnerin erbrachte in der Folge die gesetzlichen Leistungen zur Behandlung der Unfallfolgen und richtete dem Beschwerdeführer ein Taggeld aus. Ab dem 7. Juli 2003 reduzierte sie ihre Taggeldleistungen bei Bejahung einer 50%igen Arbeitsfähigkeit und stellte sie ab dem 4. August 2003 vollständig ein (vgl. Urk. 2). Dabei folgte sie der Einschätzung der Ärzte der K. ___ vom 25. Juni 2003 (Urk. 8/34) über die zumutbare Arbeitsfähigkeit.

4.2 Sowohl aus dem Austrittsbericht der K. ___ wie auch aus dem Bericht der kreisärztlichen Untersuchung durch Dr. J. ___ vom 21. Februar 2003 (Urk. 8/20) ist klar ersichtlich, dass beim Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Abklärungen keine somatischen Folgen des HWS-Distorsionstraumas mehr im Vordergrund standen. So fanden sich keine Hinweise für eine radikale Reiz- oder Ausfallsymptomatik, und die HWS-Beweglichkeit war bis auf eine leicht schmerzhaft e Inklinationseinschränkung frei beweglich. Die Paravertebralmuskulatur cervical wie die Pravertebralmuskulatur thorakal und lumbal präsentierten sich absolut weich, ohne jegliche Myogelose oder Hartspann. Auch die Trapeziusmuskulatur war bei der Untersuchung vom 20. Februar 2002 nicht verspannt (Urk. 8/34). In der Computertomographie am F. ___ konnten keine Frakturen oder Luxationen nachgewiesen werden; die ossären Strukturen der HWS waren intakt (Urk. 8/47). Die Ärzte des W. ___ (Urk. 8/45) bestätigten denn auch, dass der Beschwerdeführer aus rheumatologischer Sicht für eine leichte bis mittelschwere wechselbelastende Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei, die Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht jedoch nicht beurteilt werden könne. Gemäss den Ausführungen des behandelnden Psychiaters Dr. M. ___ (Urk. 3/2 und 3/3) stehen beim Beschwerdeführer eine mittelgradige reaktive Depression (bestehend seit anfangs 2003) und ein chronisches schweres cervicocephales Schmerzsyndrom (bestehend seit dem 8. Oktober 2002) im Vordergrund, was aus psychiatrischer Sicht bereits zu einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit führt. Die Ausführungen des Psychiaters zu den körperlichen Einschränkungen widersprechen hingegen eindeutig den Aussagen der Fachärzte für Rheumatologie des W. ___ wie auch den Angaben der K. ___ (Urk. 8/34) und von Kreisarzt Dr. J. ___. Dr. M. ___ erkennt zudem selber, dass ihm die Bemessung der körperlichen Einschränkung nicht zusteht (Urk. 3/3). Der Beschwerdeführer wurde in somatischer Hinsicht - radiologisch, neurologisch und rheumatologisch - umfassend und mehrfach mit nicht widersprechenden Befunden und Ergebnissen hinsichtlich der medizinisch zumutbaren Arbeitsfähigkeit abgeklärt, so dass sich diesbezüglich weitere medizinische Erhebungen erübrigen. Soweit aus psychiatrischer Sicht eine Arbeitsunfähigkeit persistiert, besteht also nur insoweit weiterhin ein Taggeldanspruch, als der natürliche und adäquate Kausalzusammenhang zwischen der psychischen Fehlentwicklung und dem Unfall vom 8. Oktober 2002 zu bejahen wäre, was im Folgenden zu prüfen ist. Hierbei ist zu beachten, dass die ausgeprägte psychische Problematik mit psychosozialer Überbelastung bereits wenige Monate nach dem Unfall ärztlich festgestellt wurde und die somatischen Folgen nach kurzer Zeit in den Hintergrund traten. Bei der Erstkonsultation vom 9. Oktober 2002 nach dem Unfall klagte

der Beschwerdeführer über Benommenheit, Kopf- und Nackenschmerzen mit Ausstrahlungen in beide Schultern und Arme, Dysästhesien im linken Arm und Hand, Knieschmerzen beidseits und Schlafstörungen, wobei als klinische Befunde lediglich eine schmerzhafte aber uneingeschränkt bewegliche Halswirbelsäule sowie eine Druckdolenz der paravertebralen Muskulatur vermerkt wurden, ohne Prellungen, Schwellungen, Blutergüsse oder ossäre Läsionen (Urk. 8/2). So vermerkte die I.____ bereits in ihrem Austrittsbericht vom 5. Februar 2003 von einer Tendenz zu Symptomausweitung bei psychosozialer Belastungssituation und drohender Chronifizierung eines subakuten zervikalbetonten Panvertebralsyndroms (Urk. 8/14), und es liegt nach dem Bericht der K.____, welche den Beschwerdeführer auch umfassend psychosomatisch abklärte (Urk. 8/33), eine Anpassungsstörung mit aggressiven Impulsen, depressiven Symptomen, ängstlicher Besorgtheit und Störungen des Sozialverhaltens vor (Urk. 8/34), weshalb das zum Schleudertrauma der HWS gehörende typische Beschwerdebild im Vergleich zur ausgeprägten psychischen Problematik schon nach kurzer Zeit gänzlich in den Hintergrund getreten ist. Demzufolge beurteilt sich die Adäquanz nach Massgabe der in BGE 115 V 133 ff. entwickelten Kriterien.

4.3 Dr. M.____ bejaht eine Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht und führt diese zumindest sinngemäss auf das Unfallereignis vom 8. Oktober 2002 zurück (Urk. 3/3).

Grundsätzlich genügt für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs, wenn der Unfall für eine bestimmte gesundheitliche Störung eine Teilursache darstellt (BGE 117 V 360 Erw. 4b), selbst dann, wenn eine psychische Fehlentwicklung im Vordergrund steht. Da es im vorliegenden Fall, wie im Folgenden aufzuzeigen sein wird, jedoch an der Adäquanz des Kausalzusammenhangs mangelt, kann auch offen gelassen werden, ob die psychischen Beschwerden des Beschwerdeführers auch ohne das Unfallereignis vom 8. Oktober 2002 in der gleichen Weise oder zur gleichen Zeit eingetreten wären.

Die Frage nach der generellen Eignung eines Unfallereignisses, eine psychisch bedingte Arbeits- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit zu bewirken, ist aufgrund einer Würdigung der Gesamtheit der Umstände vor und nach dem Unfall zu beurteilen.

Das Unfallereignis vom 8. Oktober 2002 kann nicht als schwer angesehen werden. Zwar entstand am Fahrzeug des Beschwerdeführers in Bezug auf den Zeitwert ein Totalschaden (vgl. 8/19), die wesentlichen Deformationen am Wagen entstanden jedoch hinten, die Vordersitze waren nicht in Mitleidenschaft gezogen. Ausser dem Beschwerdeführer selber wurde niemand verletzt, weshalb dem Auffahrunfall denn auch eine besondere Eindringlichkeit abzusprechen ist. Die Tatsache, dass der Unfallverursacher Fahrerflucht beging, gehört entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 1) weder zum Unfallereignis im eigentlich Sinn, noch ist nachvollziehbar, in welcher Weise dieser Umstand den Beschwerdeführer nachhaltig psychisch hätte belasten sollen. Dies umso weniger, als der fehlbare Autolenker innert kurzer Zeit von der Polizei ermittelt werden konnte. Ebenso wenig führte die ursprüngliche HWS-Distorsion zu einer ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung; vielmehr standen bereits nach kurzer Zeit die psychischen Beschwerden im Vordergrund. Dem Unfall vom 8. Oktober 2002 kommt daher mit Sicherheit über den 7. Juli 2003 beziehungsweise 4. August 2003 hinaus keine massgebende Bedeutung für die

anhaltende psychische Beeinträchtigung des Beschwerdeführers mit Einschränkung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu, weshalb die Adäquanz des Kausalzusammenhangs rechtsprechungsgemäss verneint werden muss. Die Beschwerdegegnerin hat demnach zu Recht die Taggeldleistungen ab dem 7. Juli 2003 herabgesetzt und ab dem 4. August 2003 eingestellt.

5. Aufgrund der obigen Ausführungen ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Bernhard J. Burkart
- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf
- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige

Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.